

V. Abschnitt

Der römische Regierungs- Stand.

§. 126.

Zum Regierungs- Stande gehören alle jene Personen, welche, zur Besorgung von Staatsangelegenheiten, mit öffentlichen Würden bekleidet sind.

Der römische Regierungs- Stand war nicht immer derselbe. Man muß die Zeiten der Könige, der Consuln und der Kaiser unterscheiden. Bey allen Veränderungen der römischen Staatseinrichtung blieb das Collegium des Senates stehen, welchen Romulus angeordnet hatte.

I. Der Senat (Senatus).

Die Berathung über alle Staatsangelegenheiten hatte der Senat in Rom (Senatus Romanus). In den Zeiten der Republik führte er auch die oberste Leitung der Staatsgeschäfte; denn er nahm nicht nur jede Sache, ehe sie in der Volksversammlung entschieden wurde, zuerst in Uebersetzung, und faßte darüber einen Beschluß (Senatus consultum), sondern er ordnete auch unmittelbar alles an, was die Wohlfahrt des Staates erforderte (quod e republica esset). Damahls war der Wirkungskreis des römischen Senates folgender: 1) Er hatte die Aufsicht über die Erhaltung der Religion. Ohne seine Erlaubniß durften keine neuen Götter eingeführt, kein Altar errichtet, und die Sybillinischen Bücher nicht zu Rathe gezogen werden. 2) Er verwaltete den öffentlichen Schatz (aerarium), und wies die Gelder an, welche aus den öffentlichen Cassen bezahlt wurden, wie z. B. der Sold der Armee und die Ausgaben für die Kriegsbedürfnisse. 3) Er ordnete die Einrichtung und Verwaltung der